



Landesgericht Ried im Innkreis
 Dienststelle des Grundverfahrens:
Bezirksgericht Schärding

Gerichtsplatz 1, 4780 Schärding

3 C 386/17f - 1 - VNR 1

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000547573

Ernst Sperl
 Achleiten 139
 4752 Riedau

BF00BBJ
 48217
 035190842Z



RECHTSSACHE:

Klagende Partei:
 Ernst Sperl
 Achleiten 139
 4752 Riedau

Beklagte Partei:
 Gemeinde Riedau
 Marktplatz 32-33
 4752 Riedau

WEGEN: sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache/Unterlassung

29. August 2017

LASTSCHRIFTANZEIGE

In diesem Verfahren sind folgende Gebühren/Kosten aufgelaufen, für die
 Ernst Sperl, Achleiten 139, 4752 Riedau

zahlungspflichtig ist:

| | |
|---|-------------------|
| PG TP 1 GGG, Bemessungsgrundlage: 5.000,00 EUR | 299,00 EUR |
|---|-------------------|

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| offener Gesamtbetrag | 299,00 EUR |
|-----------------------------|-------------------|

Der Gesamtbetrag sollte binnen 14 Tagen auf folgendem Konto einlangen:

Empfänger: Bezirksgericht Schärding
IBAN: AT13 0100 0000 0545 0370
BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: Gebühren/Kosten 3 C 386/17f - 1 - VNR 1 Lastschriftanzeige

Beisatz:
 Pauschalgebühr/Einbringung der Unterlassungsklage.

Landesgericht Ried im Innkreis
Für den Präsidenten:

Maria Goldberger
(KOSTENBEAMTIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE FÜR ZAHLUNGSPFLICHTIGE

Anfragen

Anfragen richten Sie bitte an:

Bezirksgericht Schärding
Gerichtsplatz 1, 4780 Schärding
Tel.: +43 57 60121 57340

Einwendungen

Sie können die Kostenbeamtin/den Kostenbeamten auf allfällige Fehler in der Berechnung aufmerksam machen.

Folgen der Nichtzahlung

Wenn der offene Gesamtbetrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, kann von Amts wegen ein Zahlungsauftrag gegen Sie erlassen werden, der mit weiteren Kosten verbunden ist.

Haftung zur ungeteilten Hand

Bei Haftung zur ungeteilten Hand befreit eine Zahlung des offenen Gesamtbetrags alle angeführten zahlungspflichtigen Personen von ihrer Zahlungspflicht. Um Überzahlungen zu vermeiden, setzen Sie sich vor Zahlung mit den anderen Zahlungspflichtigen ins Einvernehmen.

Rechtsgrundlage

Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG)
Gerichtsgebührengesetz (GGG)
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 1985
Vollzugsgebührengesetz (VGebG)

Üblicherweise verwendete Abkürzungen

Anm = Anmerkung zu den Tarifposten des Gerichtsgebührengesetzes
EingabenG = Eingabengebühr
EintragG = Eintragungsgebühr
EntscheidungsG = Entscheidungsgebühr
PG = Pauschalgebühr
TP = Tarifpost des Gerichtsgebührengesetzes